



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten, vnd anderer Chur:Fürsten vnd**

...

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, M.DC.XLVIII.

Kayserliches Privilegium.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71708](#)

Ka[n]slerliches Privilegium.

Sic[us] I[r] Ferdinand der Dritte / von
Gottes Gnaden Erwöhnter Römi-
scher Ka[n]sler / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / in Germanien / zu Hun-
garn / Böhmen / Dalmatia / Croatia vnd Sla-
vonië König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog
zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Krain vnd Wür-
tenberg / Graff zu Throl / &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun
kundi allermänniglich / daß Uns unsrer vnd des Reichs lieber
getrewer / Philips Jacob Fischer / allernderthängst zu
erkennen gegeben / was massen / auff erlangte Verwilligung /
Er sowol von weyland dem Hochwürdigen Anselm Casimira
Erzbischoffen zu Mainz / des Heyl. Röm. Reichs /
durch Germanien ErzGantlern / sel. Andenckens / Als
nach seiner Ed. tödlichen Hintritt erhaltenne Confirmation,
von dem auch Hochwürdigen Johann Philippen / Erzbis-
choffen zu Mainz / des Heyl. Röm. Reichs durch Ger-
manien ErzGantlern / Bischoffen zu Würzburg /
vnd Herzogenin Franken / Unserm lieben Neven vnd
Churfürsten / den verhoffenlich in kurzem erfolgenden
Friedenschlusß / vnd alle davon dependirende Acta seiner
Zeit in offenen Druck zuverlegen / färgenommen / bemes-
bens aber in Sorgen siehe / daß solch sein vorhabendes Opus
von andern eygennüchig / zu seinem grossen Schaden vnd
Nach-

Nachtheil / nicht etwa nachgedruckt / vnd er also seines / dem
gemeinen Wesen zum besten / darauff wendenden Rostens / ver-
bustigt werden möchte / mit allerunterthäigstem Bitten / Wir
Ihme hierüber unser Kaiserlich Privilegium Impresso-
rium zuertheilen / gnädigst geruhen wolten.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche obbemel-
ten Philips Jacob Fischern vnderthäigst ziemliche Bitt /
vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gneum Rath / vnd rech-
aem Wissen / ihme diese besondere Gnad gethan / vnd Freyheit
gegeben / Massen Wir auch solches hiemit wissenlich in Krafft
dieses Brieffs thun / also / vnd dergestalt / daß er alle bisshero
bey deren General Friedens-Tractaten vorgeloffene Acta /
samt dem darauff künftig erfolgenden Schluß / in offenen
Druck aufzugehen lassen / hin vnd wider aufzugeben / seyt haben /
verkauffen / vnd ihme oder seinen Ehelichen Leibs Erben /
solches innerhalb Sechs Jahren / den nächsten nach Dato
dieses anzurechnen / durch jemanden / wer der auch seye / an kei-
nem Orth / weder in grösserer / oder kleinerer Form / nicht nach-
gedruckt / noch auch also nachgedruckter distrahit / seyt ge-
habt / oder verkauft werden solle / er habe sich dann zuvor mit
ermeldtem Philips Jacob Fischern / oder seinen Erben /
nach Willigkeit verglichen / vnd von ihm oder ihnen Bewillig-
ung und Erlaubnuß bekommen. Als gebieten Wir darauff
allen vnsern und des Reichs / auch unsrer Erb Königreich /
und Landen Underthanen vnd Geirewen / insonderheit allen
Buchdruckern / Buchführern / Buchverkauffern /
bey vermeidung Fünff Marck Lötiges Golds / halb in uns-
ser Kaiserliche Cammer / vnd den andern halben Theil vorz-
hemeldtem Philips Jacob Fischern / un Nachlässig zu bezah-
len hiemit ernstlich / vnd wollen / daß ihr / noch einiger auf euch /
durch sich selbst / oder jemandts von ewren wegen / obangeregt
Friedens Acta in Zeit bessimbar Sechs Jahren / nicht

nachdrucket/ also auch nach gedruckter distrahitet, seyl habew
vmbtrage/ oder verkauffet / noch solches andern zu thun gestattet / als lieb einem seden sey / Unsere vnd des Reichs schwere
Bignad vnd Straff / auch obbestimpte Poen / vnd Verlies
rung desselben ewers Trucks/ den vielgedachter Supplicant/ wo
Er oder seine Erben verglichen bey ewer jeden finden würden / also gleich aus eygener Gewalt/ ohne verhinderung man-
niglichs / zu sich nehmen/ vnd damit nach ihrem Gefallen han-
deln vnd thun mögen / daran sie auch nicht gefrevelt haben sol-
len / doch solle offebesagter Philips Jacob Fischer auff sei-
nen engenen Unkosten/ von besagtem Opere vier Exemplaria
zu vnserer Kaiserl. Reichs Hoffbankley vnschläglich zu
übersenden/ vnd ehender kein Exemplar zu verkauffen / noch zu
vergeben/ bis so lang solches beschehen/ schuldig vnd verbunden
seyn. Mit Urkundes Brieffs besieglet mit vnserm Kaiser-
lichen auffgedrucktem Secret Insiegel. Geben auff vnserm
Königl. Schloß zu Prag / den dritten Martij / Anno
Sechzehenhunder t Acht vnd vierzig / vnserer Rei-
che/ des Römischen im Zwölften / des Hungarischen
im drey vnd zwanzigsten/ vnd des Böhaimischen im ein vnd
zwanzigsten.

Ferdinandt.

(Locus Sigilli.)

Ferdinandt Graff Kurz.

Ad Mandatum Sac. & Cæs. &

Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

Confir-